

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 09.07.2012

Tranchenzahlung in der Unterstützungskasse

Leistungen der Unterstützungskasse können in Form von lebenslänglich laufenden Renten (Leibrenten) oder Kapitalzahlungen vereinbart werden. Bei Kapitalleistungen sind rechtlich sowohl Einmalzahlungen als auch eine Auszahlung in mehreren Tranchen zulässig.

Steuerliche Behandlung und Verbeitragung von Tranchenzahlungen

Steuerrechtlich ist bei einer ratenweisen Auszahlung im Rahmen einer Unterstützungskasse zu beachten, dass die Ratenzahlung nicht über einen zu langen Zeitraum gestreckt wird. Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung diese Zahlung weder als Einmalzahlung, noch als lebenslange Rente, sondern als Zeitrente einstuft. Ab 10 Raten ist spätestens von einer Zeitrente auszugehen, so dass ein Betriebsausgabenabzug für laufende Leistungen nach § 4d Abs.1 S.1 Nr.1 EStG nicht mehr zulässig wäre.

Der Arbeitnehmer erhält das ratenweise ausgezahlte Versorgungskapital von der Unterstützungskasse als Gegenleistung für früher geleistete Dienste. Die Ratenzahlungen sind deshalb Ruhegelder (Witwengelder) i. S. von § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. Hierbei ist es "gleichgültig, ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge" handelt, die ratenweise ausgezahlt werden. Der lohnsteuerliche Zufluss findet bei der ratenweisen Auszahlung des Versorgungskapitals immer erst mit der einzelnen Ratenzahlung selbst statt. Das Lohnsteuerrecht stellt nicht auf den Augenblick des Anspruchserwerbs, sondern auf den Augenblick des Zuflusses der Versorgungsleistung beim Arbeitnehmer ab, also dem Augenblick der Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht über die einzelne Jahresrate (Geldeingang auf dem Konto).

Die Ratenzahlungen müssen in der ursprünglichen Versorgungszusage, spätestens aber vor Eintritt des Versorgungsfalls vereinbart worden sein. Wird erst nach Eintritt des Versorgungsfalls vereinbart, dass ein bis dahin zur einmaligen Auszahlung vorgesehenes Kapital nur noch in Form von Jahresraten ausgezahlt werden soll, so verfügt der Versorgungsberechtigte bereits über seinen Versorgungsanspruch, womit er bereits einen sofortigen und vollständigen Zufluss seines gesamten Versorgungskapitals und damit auch die entsprechende Lohnsteuerpflicht auslösen würde. Bei ratierlicher Auszahlung ist die Anwendung der „Fünftelungs-Regelung“ (§ 34 Abs. 2 EStG) nicht möglich.

Die ratenweise ausgezahlte Kapitalleistung unterliegt der Kranken- bzw. Pflegeversicherungspflicht nach § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V. Der Beitragssatz für die Kapitalleistung beträgt 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für 120 Monate bzw. 10 Jahre. Wird die Kapitalleistung in Raten ausgezahlt, ist für die Ermittlung des beitragspflichtigen Anteils im Rahmen der 1/120-Regelung dennoch der Gesamtbetrag heranzuziehen.

Keine Verzinsung des Restkapitals bei Tranchenzahlung

Während einer lebenslangen Rentenzahlung wird das Deckungskapital weiterhin regulär verzinst, die laufenden Rentenzahlungen dynamisch angepasst. Eine Verzinsung des Restkapitals während des Auszahlungszeitraumes bei vereinbarter Ratenzahlung erfolgt dagegen nicht.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103

Email: j.abstreiter@wbia.de
Internet: www.wbia.de